Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Stadt Bremerhaven
Oberbürgermeister Melf Grantz
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Jürgen Resch
Tel. +49 (0) 30 2400867-10
Fax +49 (0) 30 2400867-19
resch@duh.de
www.duh.de

06. März 2025

Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Bremerhaven (4. Runde)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Fortschreibung der 4. Stufe des Lärmaktionsplans der Stadt Bremerhaven Stellung zu nehmen. Nach eingehender Prüfung des vorliegenden Entwurfs kommt die Deutsche Umwelthilfe (DUH) zu dem Schluss, dass der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplans 2024 für Bremerhaven hinter seinen Möglichkeiten zur Entlastung Betroffener zurückbleibt. Unzureichende Maßnahmenplanung und fehlende Entlastungsschätzungen wecken erhebliche Bedenken, ob der vorliegende Planentwurf die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt.

Ausmaß der Lärmbelastung

Den Berechnungen der aktuellen Lärmkartierung zufolge, sind in Bremerhaven 54.600 Menschen gesundheitsschädlichem Straßenverkehrslärm mit Ganztagespegeln von über 55 dB(A) ausgesetzt. Bei einer Einwohnerzahl von 117.537 entspricht dies über 46% der Bevölkerung, die von potenziell gesundheitsschädlichen Dauerlärmpegeln betroffen sind. Die Aufführung von diversen geltenden Grenzwerten, Orientierungswerten und Auslösewerten in Kapitel 2.3 erscheint unnötig komplex und zeitgleich unvollständig, da in keiner Weise auf die Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) eingegangen wird. Die WHO empfiehlt eindrücklich, die durchschnittlichen Lärmpegel tagsüber von 53 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht zu überschreiten, um gesundheitliche Risiken wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlafstörungen und kognitive Beeinträchtigungen zu minimieren.

Vor dem Hintergrund, dass Bremerhaven nach Kapitel 2.3 (S. 13) in diesem Planentwurf lediglich „die Auslösewerte von 65 dB(A) bzw. 55 dB(A) berücksichtigt“, ist das Ausmaß der Lärmproblematik in Bremerhaven immens und schwerwiegender als im derzeitigen Planentwurf dargestellt. Laut WHO gesundheitsschädliche Lärmpegel ganztägig zwischen 53 dB(A) und den hier herangezogenen 65 dB(A) überhaupt nicht zu berücksichtigen, stellt einen Ermessensausfall dar. Auch für Menschen, die gesundheitsschädliche Lärmpegel unterhalb von 65 dB(A) ausgesetzt sind, müssen schnellstmöglich wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um Gesundheitsrisiken zu reduzieren.

Mangelnde Maßnahmenplanung

Die Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zeigt, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung eine häufig geforderte Maßnahme zur Lärmminderung ist. Tempo 30 ist eine wirksame und auch kurzfristig umsetzbare Maßnahme zur Lärmreduzierung, die darüber hinaus weitere positive Nebeneffekte für die objektive wie gefühlte Verkehrssicherheit, Luftreinhaltung und den Energieverbrauch von Fahrzeugen mit sich bringt. Daher fordern wir die Anordnung der von der Bevölkerung vorgeschlagenen Tempo 30 Straßenabschnitte, wo immer gesundheitsschädliche Lärmpegel ermittelt wurden.

Der in Kapitel 5.1.2 dargestellten hypothetischen Verkehrsverlagerung durch die Anordnung von Tempo 30 widersprechen wir. Eine Hauptverkehrsstraße mit Tempo 30 ist als Vorfahrtsstraße immer noch deutlich schneller als Tempo 30 Zonen, in denen stets die Vorfahrtsregel Rechts vor Links zu berücksichtigen ist, was im Vergleich mit einer Vorfahrtsstraße zu erheblichen Verzögerungen führt. Die pauschal aufgestellte Annahme, dass ein signifikanter Teil der Verkehre von Hauptstraßen sich eine alternative Route durch Wohngebiete suchen könnten, ist somit in dieser Pauschalität durch keinerlei Fakten oder Studien belegt und kann, wenn überhaupt, am konkreten Einzelfall betrachtet werden.

Bei den aufgeführten Verbesserungen der Fahrbahnoberfläche fehlt es an Konkretisierungen, in welchem Umfang diese Verbesserung vorgenommen werden sollen, ebenso wie der zugehörige Zeithorizont. Teilweise werden schlicht Straßennamen aufgezählt ohne jegliche Erläuterung. Somit ist völlig unklar, ob, in welchem Umfang und wann diese Maßnahmen umgesetzt werden. Auch ist nicht ersichtlich, ob die gesamte Straßenlänge betroffen ist oder lediglich kurze Abschnitte. Es macht dabei einen erheblichen Unterschied, ob die Fahrbahnoberfläche einer Straße in gesamter Länge, fest terminiert für beispielsweise Quartal 3 des Jahres 2025 in Gänze saniert wird, oder ob ein Prüfauftrag für die punktuelle Ausbesserung eines kleinen Straßenabschnitts gemeint ist. Damit genügen die Ausführungen zu Verbesserungen der Fahrbahnoberfläche nicht ansatzweise die Anforderungen an eine Maßnahme im Sinne des Lärmaktionsplans.

Alle anderen Maßnahmen erschöpfen sich in der Darstellung von „in Diskussion befindlichen Planungen“, durch den Verweis auf eine andere Zuständigkeit oder in der Floskel, dass es sich um eine „kontinuierliche Aufgabe“ handele. Damit muss zusammengefasst werden, dass der Planentwurf gänzlich ohne konkrete und verbindliche, für die nächsten fünf Jahre geplanten Maßnahmen zur Reduktion des Straßenverkehrslärms auskommt, wie es gemäß der Mindestanforderungen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtline Pflicht wäre.

Fehlende Festlegung ruhiger Gebiete und Schutzmaßnahmen

Gemäß der zuvor genannten Mindestanforderungen müssen Aktionspläne Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete enthalten, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben. Diese Mindestanforderung wird jedoch nicht eingehalten und stellt somit einen Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben dar. Wie sollen aber auch Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete geplant werden, wenn selbst in der Fortschreibung 4. Stufe des Lärmaktionsplans immer noch keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden?

Im Planentwurf heißt es auf Seite 31: „Wichtigste Maßnahme ist zunächst einmal die Ausweisung der ruhigen Gebiete, die bisher in Bremerhaven nicht erfolgte. […] Damit ist im Rahmen dieser 4. Stufe der Lärmaktionsplanung für die ruhigen Gebiete der Fokus auf den Schutz vor der Lärmzunahme gelegt.“

Es werden lediglich ruhige Gebiete im Planentwurf vorgeschlagen. Die selbst identifizierte „wichtigste Maßnahme“, auf der der „Fokus“ dieser 4. Stufe der Lärmaktionsplanung liegen soll, wird damit gänzlich verfehlt. Der Planentwurf enthält nach wie vor keine verbindliche Festlegung ruhiger Gebiete. Zudem ist, so die Festsetzung überhaupt erfolgt, die Ausweisung ruhiger Gebiete selbst keinesfalls als Maßnahme zum Schutz ruhiger Gebiete zu bewerten. Es müssen konkrete geplanten Maßnahmen zum Schutz dieser Gebiete aufgeführt werden, was jedoch gänzlich fehlt, abgesehen von der losen Ankündigung, diese Gebiete in zukünftigen Bebauungsplanverfahren und für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der hohen Zahl lärmbelasteter Bürgerinnen und Bürger in Bremerhaven, kommt ruhigen Gebieten eine besonders wichtige Schutzfunktion zu. Die Unklarheit darüber, wie diese Gebiete vor einer Zunahme von Lärm geschützt werden sollen, belastet die Betroffenen zusätzlich da die Erholungsfunktion ruhiger Gebiete somit nicht gewährleistet ist.

Fehlende Angaben zur Entlastung Betroffener

Ein weiterer gravierender Mangel des Plans ist die fehlende Angabe konkreter Zahlen zur Entlastung der Lärmbetroffenen in Kapitel 5.7. In besagtem Kapitel steht wörtlich, es „[…] wurde keine Wirksamkeitsberechnung durchgeführt.“ und „Somit ließe sich nur anhand der Bevölkerungszahlen im Umfeld der Maßnahmen die ungefähre Zahl von Personen abschätzen […]“. Genau diese Abschätzung ist jedoch erforderlich und wurde nicht vorgenommen. In Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie wird die Angabe von Schätzwerten für die Reduzierung der Zahl betroffener Personen als Mindestanforderung aufgeführt.

Fazit:

Der vorgelegte Planentwurf erfüllt an mehreren Stellen nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne. Angesichts dessen, dass fast die Hälfte aller Menschen in Bremerhaven von nachweislich gesundheitsschädlichen Lärmpegeln belastet ist, ist das Ambitionsniveau vollkommen unzureichend. Auch die pauschalen Vorbehalte gegen weitere Tempo 30 Anordnungen überzeugt nicht.

Die Deutsche Umwelthilfe fordert Sie daher auf, den vorliegenden Planentwurf grundsätzlich auf Basis der geltenden Rechtsgrundlage und unserer Stellungnahme so zu überarbeiten, dass eine deutliche Minderung der Zahl an Menschen, die unter krankmachendem Verkehrslärm leiden, zu erwarten ist.

Wir bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Resch

Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer